

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Frühkindliche Bildung und  
Betreuung

**Vorlagen-Nr.**  
50/01/2022

**Anlagedatum**  
21.02.2022

**Verfasser/in**  
Fuchs, Simone

**Aktenzeichen**

## Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Sozialausschuss	21.02.2022	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand

### **Kindertagespflege für über dreijährige Kinder**

## Beschlussvorschlag

### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

1. Der Sozialausschuss nimmt die zum 01.09.2021 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lörrach und der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Kostenübernahme in der Kindertagespflege für über dreijährige Kinder bei fehlendem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (KiTa) zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Sozialausschuss stimmt zu, die Kindertagespflege, die im Rahmen der „Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lörrach und der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Kostenübernahme in der Kindertagespflege für über dreijährige Kinder bei fehlendem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (KiTa)“ erbracht wird, gemäß dem „Rheinfelder-Modell“ zu fördern.

## Anlagen

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lörrach und der Stadt Rheinfelden (Baden)

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

##### Erläuterung:

Im Haushalt 2022 sind 15.000 € eingestellt.  
3650050467 Förderung der Kindertagespflege

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

##### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

##### unter

Kostenbeteiligung für Betreuung Kinder über 3 Jahren in der Kindertagespflege –  
Zahlungen an LK Lörrach

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

##### Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

### **1. Einleitung**

Die Kindertagespflege ist inzwischen ein wichtiger und fester Bestandteil des Angebotes im Bereich der Kinderbetreuung, besonders für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, in Rheinfelden (Baden) geworden. Hier werden Kinder durch eine geeignete Kindertagespflegeperson nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumen betreut. In Rheinfelden (Baden) ist das Familienzentrum Rheinfelden e.V. der vom Jugendamt beauftragte Fachdienst zur Aus- und Fortbildung, Vermittlung und Betreuung von Kindertagespflegepersonen und der Begleitung der Eltern.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Besonders nach Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zum 1. August 2013 stieg die Nachfrage nach Betreuungsplätzen deutlich an, auch in der Kindertagespflege. Um das Angebot der Kindertagespflege zu fördern und auszuweiten, stimmte der Sozialausschuss am 17.02.2020 der überarbeiteten Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunen Rheinfelden (Baden) und Grenzach-Wyhlen und dem Familienzentrum Rheinfelden zur Förderung der Kindertagespflege gemäß dem „Rheinfelder-Modell“ zu. Hier wurde die zuvor bestehende zahlenmäßige und finanzielle Begrenzung der Förderung aufgehoben.

Hervorzuheben ist, dass der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem dritten Lebensjahr nur noch das Angebot der Kindertageseinrichtungen (KiTa) und nicht mehr das Angebot der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) umfasst. Ein Anspruch auf Tagespflege besteht bei Kindern über drei Jahren nur noch bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Ein besonderer Bedarf kann beispielsweise bei einer Erkrankung des Kindes vorliegen, nicht jedoch aufgrund eines fehlenden Platzes in einer Kindertageseinrichtung. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis als Gewährleistungsträger, dass für jedes Kind, für das ein Rechtsanspruch besteht, ein Platz zur Verfügung steht (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

### **3. Aktuelle Herausforderungen**

#### **3.1 Mangel an Kita-Plätzen für Kinder ab dem dritten Lebensjahr**

Im Innenverhältnis sind die Städte und Gemeinden gemäß § 3 KiTaG BW gegenüber dem Landkreis verpflichtet, ein rechtskonformes Betreuungsangebot zu schaffen. Viele Städte und Gemeinden können im Landkreis aktuell den Rechtsanspruch an Plätzen zur Betreuung von über dreijährigen Kindern in Tageseinrichtungen nicht decken. Dies gilt auch für Rheinfelden (Baden).

Manche Eltern sind bereit, für die Betreuung ihrer über dreijährigen Kinder vorübergehend die Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen, bis ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Dies betrifft Kinder, die als unter-Dreijährige bereits von einer Tagespflegeperson betreut wurden, die zuvor in einer Tageseinrichtung betreut wurden und die zuvor noch gar nicht betreut wurden. Für eine Förderung dieser Betreuung besteht jedoch, wie oben erwähnt, keine Rechtsgrundlage für den Landkreis.

## **3.2 Problematik der Finanzierung**

Neben dem oben genannten rechtlichen Aspekt gibt es eine weitere Problematik. Die Eltern haben für die Kindertagespflege einen Kostenbeitrag zu leisten. Da ab dem dritten Lebensjahr jedoch die Landesförderung für die Kindertagespflege entfällt, ist dieser erheblich höher als bei der Tagespflege für unter Dreijährige und ebenfalls höher als die Gebühr für einen vergleichbaren Platz in einer Kindertageseinrichtung. So beträgt der Kostenbeitrag bei einer Betreuung eines über dreijährigen Kindes im Umfang von 30 Stunden/Woche in der Kindertagespflege für die Eltern gemäß der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises 650 € im Monat. Dieser Betrag wird fällig, wenn Eltern ihre Kinder aufgrund eigener Entscheidung auch als über-Dreijährige in der Tagespflege betreuen lassen.

Eltern, die aufgrund des Nichtvorhandenseins eines Platzes in einer Tageseinrichtung, auf den ihr Kind einen Rechtsanspruch hat, ihre über dreijährigen Kinder in der Tagespflege betreuen lassen (müssen), sind in der Regel nicht bereit und/oder in der Lage, die genannten Kostenbeiträge zu bezahlen. Ein vergleichbarer Kita-Platz in Rheinfeldern (Baden) kostet derzeit nämlich lediglich 167 € im Monat. Auf der anderen Seite ist eine Reduzierung des Kostenbeitrages für den Landkreis aufgrund der geltenden Satzung nicht möglich und kann aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage auch nicht beschlossen werden.

Der Landkreis, der zum einen die Not der Familien sieht, wenn kein Betreuungsplatz für über dreijährige Kinder zur Verfügung gestellt werden kann, und der zum anderen als Gewährleistungsträger das finanzielle Risiko bei möglichen Klagen tragen müsste, hat auf freiwilliger Basis in den vergangenen Jahren nennenswerte Beträge für die Gewährung von ersatzweise in Anspruch genommener Kindertagespflege für über dreijährige Kinder geleistet, z. B. im Kindergartenjahr 2018/2019 für 21 Kinder in Höhe von 42.583 €. Da die Zahl der über dreijährigen Kinder ohne Kita-Platz weiter steigt, hat der Landkreis mit den Kommunen eine Vereinbarung zur Kostenübernahme geschlossen.

## **4. Kostentragung**

### **4.1 Grundlegende Regelung**

Die Kosten der Kindertagespflege für über dreijährige Kinder umfassen die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für die Betreuung (§ 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII) und die Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge (§ 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII). Die zwischen der Stadt Rheinfeldern (Baden) und dem Landkreis Lörrach abgeschlossene und am 01.09.2021 in Kraft getretene Vereinbarung sieht nachstehende Kostentragung vor:

Die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson betragen 6,50 € pro Betreuungsstunde. Die Stadt Rheinfeldern (Baden) bezahlt an den Landkreis diese aufgrund der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson entstehenden Kosten. Die entstandenen Kosten listet der Landkreis nach Beendigung der Kindertagespflege auf. Die maximale Kostenerstattung der Stadt Rheinfeldern (Baden) ist auf wöchentlich 30 Betreuungsstunden in der Kindertagespflege begrenzt.

Der Zahlungsanspruch der Betreuungskosten an den Landkreis entsteht frühestens mit dem dritten Geburtstag des Kindes und endet mit dem Beginn einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind in einer Tageseinrichtung. Die Kosten der Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeiträge für die Kindertagespflegeperson trägt der Landkreis.

## 4.2 Ausweitung des Rheinfelder Modells

Um auch die Betreuung von Kindern über drei Jahren in der Tagespflege zu ermöglichen, schlägt die Stadtverwaltung vor, den Kindertagespflegepersonen, die Kinder über ihr drittes Lebensjahr hinaus betreuen, sowie dem Familienzentrum die Leistungen im Rahmen des Rheinfelder Modells zu gewähren. Im Detail setzen sich die Zuwendungen der Stadt Rheinfelden(Baden) wie folgt zusammen:

Leistungen an die Kindertagespflegepersonen:

- 2,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde zuzüglich Sozialbeiträge für diese Leistung, derzeit 0,36 €/Betreuungsstunde

Leistungen an das Familienzentrum:

- 70 € pro vermitteltem Betreuungsvertrag
- 250 € pro Jahr und Betreuungsvertrag für die fachliche, pädagogische Betreuung von Tagespflegepersonen und Eltern
- 360 € pro Jahr und Betreuungsplatz als Verwaltungskostenpauschale für die administrative Abwicklung der Betreuungsverträge

## 5. Kostenbeteiligung der Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern regelt der sogenannte Antrag auf Kostenübernahme. Dieser schreibt fest, dass die Stadt Rheinfelden (Baden) maximal 30 Betreuungsstunden pro Woche mit 6,50 € und den zusätzlichen 2,00 € im Rahmen des Rheinfelder Modells, also insgesamt 8,50 €/Stunde, für die Betreuung von über dreijährigen Kindern in der Tagespflege finanziert.

Alle darüber hinaus entstehenden Kosten übernimmt die Stadt nicht. Sie sind von den Eltern zu tragen. Die Eltern zahlen zudem an die Stadt einen Beitrag in Höhe der Benutzungsgebühren für das Angebot der verlängerten Öffnungszeiten gemäß der Kita-Gebührensatzung von Rheinfelden (Baden), derzeit 167 €/Monat.

Dieses Vorgehen ist mit den Verantwortlichen des Landkreises abgesprochen. Trotzdem kommt es verschiedentlich zu Konflikten mit Eltern. Dabei geht es um die Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege, die über den von der Stadt bezahlten Stundensatz von 8,50 € hinausgehen. Die Stadtverwaltung sieht hier jedoch keinen Spielraum.

## 6. Betrachtung der Gesamtkosten und Kostenvergleich

Für die Stadt Rheinfelden (Baden) ergeben sich durch die Umsetzung der Vereinbarung erhebliche Kosten. Inklusive Sozialversicherungen auf die zusätzlich gezahlten 2,00 € pro Stunde und der Umlage der an das Familienzentrum zu zahlenden Leistungen ergibt sich ein Stundensatz für die Tagespflegeperson von 9,51 €. Bei einer maximal geförderten Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche ergibt dies Gesamtkosten von 1112,45 € pro Monat. Abzüglich dem von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag von 167 € ergibt sich ein Betrag von 945,45 € pro Monat.

Zum Vergleich, das gesetzlich vorgeschriebene Angebot der Betreuung von über dreijährigen Kindern in einer Tageseinrichtung in der Betreuungsform Verlängerte Öffnungszeiten kostet die Stadt unter Berücksichtigung der FAG-Leistungen und der von den Eltern zu entrichtenden Benutzungsgebühr lediglich 140,82 € pro Monat. Es ergibt sich also ein Mehrbetrag von 804,63 € pro Monat.

Für den Haushalt 2022 sind für die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung entstehenden Kosten 15.000 € eingestellt, in den Folgejahren 20.000 €. Zum gegenwärtigen

Zeitpunkt ist die Betreuung von drei Kindern auf der Grundlage der Vereinbarung gefördert worden oder wird noch gefördert. Es liegen fünf weitere Anträge vor und weitere werden folgen. Auf der anderen Seite ist die Verfügbarkeit von Tagespflegepersonen ein stark limitierender Faktor. Es wird daher zu beobachten sein, wie sich die Annahme und Umsetzung des Ersatzangebots der Betreuung von über dreijährigen Kindern, denen kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann, entwickelt.

Auch wenn mit dieser Regelung temporär zumindest ein Teil der über dreijährigen Kinder betreut werden kann, ist die Stadt Rheinfelden (Baden) weiterhin dazu verpflichtet, die Kinderbetreuungskapazitäten unverzüglich gemäß den Bedarfen auszubauen. Diese Vereinbarung ersetzt nicht den geltenden Rechtsanspruch und die dadurch für die Stadt entstehenden zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einem Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung sind, wie gerade dargestellt, erheblich. Durch den geplanten und bereits in der Umsetzung befindlichen deutlichen Ausbau der Betreuungskapazitäten für über Dreijährige in Kindertageseinrichtungen dürfte an dieser Stelle bis zum Beginn des Kita-Jahres 2023/24 jedoch Abhilfe geschaffen werden.